

SATZUNG ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFRECHT NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BauGB) FÜR DEN BEREICH „LACHE“

(veröffentlicht in der „Lampertheimer Zeitung“ Nr. 276 vom 27. November 1995)

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 816) in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 766) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim vom 17. November 1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Lampertheim ist das Gebiet „Lache“ als geplante gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die Ausweisung war erforderlich, um neue Gewerbefläche erschließen zu können, da derzeit keine Gewerbegrundstücke in Lampertheim verfügbar sind. Durch die hohe Arbeitslosenquote in der Lampertheimer Region besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der städtebaulichen Neuordnung des Gebietes „Lache“ bzw. an der Schaffung weiteren Gewerbegebietes. Entsprechend diesem Planungsziel (§ 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB) zieht die Stadt Lampertheim in dem Plangebiet „Lache“ städtebauliche Maßnahmen (Aufstellung eines Bebauungsplanes) in Betracht.

§ 2

Der Stadt Lampertheim steht gemäß § 25 BauGB in dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Das Gebiet enthält folgende Grundstücke:

Flur 30 Nr. 1/1 - 12/1, Nr. 23/1 - 37/1, Nr. 38/1 - 53/2, Nr. 54 - 69/1, Nr. 70/1 und 71/2. Der beigefügte Lageplan über die Umgrenzung des Gebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

